

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Landkreis Harz

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Harz gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG) vom 31.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (Richtlinie ÖSPV-Haltestellenprogramm) Fördermittel zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV.

Für die jeweilige Zuwendungsempfängerin gelten außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-GK). Daneben sind die im Landkreis Harz geltenden technischen und bauvertraglichen Regelwerke zu beachten.

Über die Gewährung von Zuweisungen entscheidet der Landkreis Harz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

I. Zuwendungsempfänger*innen

Als zuwendungsberechtigt gelten alle Städte und Gemeinden im Landkreis Harz, die durch den Neu-, Um- oder Ausbau von ÖPNV-Infrastrukturanlagen eine verbesserte Zugänglichkeit, höhere Sicherheit und gesteigerte Attraktivität des kommunalen Nahverkehrs erzielen möchten.

II. Gegenstand der Förderung

Das beantragte Vorhaben muss zu einer Verbesserung der Wartesituation sowie des Ein-, Aus- und Umsteigevorgangs der nutzenden Fahrgäste bzw. zu einer Optimierung der Betriebsabläufe führen. Hierbei sind die Vorgaben und Umsetzungserfordernisse zur Erlangung einer vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereichs umzusetzen. Sollte dies aufgrund der baulich-räumlichen, der topografischen, der funktionalen oder der rechtlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, ist im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort zu suchen. Sollte es keine geeigneten Alternativen geben, kann von der Bewilligungsbehörde geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist.

Die Einholung von Angeboten / Ausschreibung vor Gewährung einer Zuwendung nach dieser Fördersatzung ist nicht förderschädlich, wenn sich der Antragssteller das eindeutige Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung einer Zuwendung vorbehalten hat.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur und der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des § 1 ÖPNVG und dem jeweils geltenden kommunalen Nahverkehrsplan des Landkreises Harz entspricht,
3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
4. die Maßnahme die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern, Jugendlichen und Seniorinnen und Senioren berücksichtigt. Insbesondere sind hierbei folgende Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) relevant (in der jeweils gültigen Fassung)
 - DIN 18040-3: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Normausschuss Bau
 - DIN 32975: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
 - DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
 - DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen-Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude.
5. die Maßnahme den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes nicht entgegensteht.
6. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen des Bundes und des Landes erfüllt sind,
7. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition mittels Vorlage eines Finanzierungsplanes zu übernehmen und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
8. Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und die Eigentumsverhältnisse bzw. die Nutzung gesichert sind,
9. die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts erfolgt ist,
10. eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Für Maßnahmen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit an ÖSPV-Haltestellen sollen vorrangig die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen und über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhöhung der Informationsqualität an Haltestellen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (Richtlinie ÖSPV-Haltestellenprogramm) oder sonstige damit vergleichbare Fördermittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Grundsätzlich wurden vorhandene Bushaltestellen entsprechend des ab 2021 geltenden Nahverkehrsplans des Landkreises Harz in Priorisierungskategorien zugeordnet. Die

Fortschreibung der Kategorisierung vorhandener und die Kategorisierung neuer Bushaltestellen erfolgt von Amts wegen durch die Bewilligungsbehörde.

Auf der Grundlage des jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes werden nach kritischer Prüfung pro Jahr bis zu 100.000 Euro für die Haltestellenförderung zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen betragen max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch maximal 10.000€ pro Haltestellenbereich.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Maßnahmen für fahrgastorientierte Infrastrukturanlagen im Haltestellenbereich. Hierzu zählen:

- Beleuchtungsanlagen,
- Ausstattungselemente,
- weitere fahrgastorientierte Infrastruktur,
- Zuschuss Eigenmittel/KoFinanzierung, wenn Fördermittel aus anderen Förderlinien beantragt werden und eine KoFinanzierung zulässig.

Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beträge sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zu verbrauchen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Kosten des Grunderwerbs,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach Umsatzsteuergesetz absetzen kann,
- Kosten für die Erschließung außerhalb der Grundstücksgrenzen,
- Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen,
- Finanzierungskosten.

Die Beantragung der Erhöhung des Zuschusses auf 90% der zuwendungsfähigen Kosten ist möglich. Jedoch maximal 18.000€ pro Haltestellenbereich. Für die Prüfung der Förderwürdigkeit der Anträge legt die Bewilligungsbehörde folgende Kriterien zugrunde:

- Demographische Entwicklung:
Bevölkerung nach Altersgruppen; Veränderungsraten zwischen -1% bis -3% oder höhere negative Abweichungen
- und Beitrag zur regionalen Entwicklung:
Im Sinne von Abbau regionaler Disparitäten
- und kooperativer Ansatz:
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner; in Form gemeinsamer Projektumsetzung und gemeinsamer Finanzierung

Der von der Kommune zu erbringende Eigenanteil der zuwendungsfähigen Kosten muss gesichert sein.

Über die Anträge mit dem höheren Förderzuschuss wird in gemeinsamer Bewertung und Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Kreisentwicklungsausschuss beraten und entschieden.

V. Priorisierungsverfahren

Sollte das Antragsvolumen aller eingegangenen Anträge die vorhandenen Fördermittel überschreiten, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall über die Förderung und deren Höhe insbesondere nach folgenden Prioritäten:

- Anbindung an Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (besondere Wohnform, Schulen, Werkstätten), etc.
- Beseitigung von Unfallschwerpunkten/Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Häufigkeit der ein- und aussteigenden Fahrgäste, Anzahl der abfahrenden Busse
- Beteiligung der Kommunen an Gemeinschaftsmaßnahmen bei verkehrswichtigen innerörtlichen, zwischenörtlichen und Zubringerstraßen, wie z.B. beim Ausbau von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Ortsdurchfahrten
- Verknüpfungspunkte

VI. Antragsverfahren

1. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
2. Die Anträge sind bis zum 30.10. für das Folgejahr und in Ausnahmefällen bis zum 28.02. für das laufende Jahr einzureichen. Fehlende Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich nachzureichen. Sofern dem nicht nachgekommen wird, werden unvollständige Anträge nicht bewertet und zurückgegeben.
3. Zur Antragsstellung ist ausschließlich der formgebundene Vordruck zu verwenden.
Der Antrag erhält Erklärungen,
 - dass die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt sind und das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend Rechnung trägt, hierzu sind die insbesondere die Hinweise unter Punkt III Nummer 4 dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Es ist eine Stellungnahme der Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz dem Antrag beizulegen.
 - dass die Verfügungsberechtigungen über alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücksflächen vorliegen,
 - dass die Verfügbarkeit des Eigenanteils zum Zeitpunkt der geplanten Auftragserteilung gesichert ist,
 - dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
4. Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Erläuterungsbericht
Der Erläuterungsbericht soll Auskunft geben über
 - Die Darstellung der Baumaßnahme einschließlich planerischer und straßenbaulicher Beschreibung
 - Die Notwendigkeit der Baumaßnahme einschließlich eventuell vorhandener Angaben über Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeeinträchtigung
 - Übersichtskarte (M 1:25.000)
 - Lageplan des Bauvorhabens
 - Fotodokumentation

- Detaillierte Investitionsausgaben
 - Folgekostenberechnung
 - Finanzierungsplan
5. Vorhaben, die unterjährig beantragt werden und eine besondere Bedeutung und Dringlichkeit haben, können nachträglich in den Förderzeitraum aufgenommen werden, sofern hierfür die erforderlichen Fördermittel bereitgestellt werden können.

VII. Antragsprüfung

1. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
2. Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich. Die Entscheidung obliegt der Bewilligungsbehörde.

VIII. Auszahlung der Mittel (Mittelabruf)

1. Die Mittelanforderungen können als beantragte Vorauszahlung oder aufgrund bereits getätigter Ausgaben erfolgen.
2. Die Mittelabforderung erfolgt auf dem entsprechenden Formular und muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:
 - Abnahmeprotokoll, Datum der Fertigstellung,
 - Endgültige Kostenaufstellung (Kopien der Rechnungen),
 - Erklärung, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
 - Fotos, die den Endzustand dokumentieren.
3. Durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach Abgleich mit den Antragsunterlagen die Zuweisung der Fördermittel. Die Ermittlung der zahlungswirksamen Höhe der Zuwendung erfolgt abschließend anhand der tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

IX. Verwendungsnachweisführung

Die Verwendung der Zuwendung ist durch die Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahmen nachzuweisen, spätestens jedoch bis zum 30.04 nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Die Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist ist mindestens in Textform bei der Bewilligungsbehörde einzuholen. Weitere Auflagen können im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

X. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungspflicht für die Originalunterlagen beim Zuwendungsempfänger gilt mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist.

Stand: 05.01.2023

XI. Prüfungsrecht

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- Landkreis Harz,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.02.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 28.02.2014.

Halberstadt, den 25.01.2023



Landrat